



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

**Wasserstraßen- und
Schifffahrtsamt
Oder-Havel**

Schneidemühlenweg 21
16225 Eberswalde

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

für die

**Instandhaltung & Erneuerung des Schiffsat-
testes vom Schwimmgreifer "Niederfinow"
050 4172 0
(ABz 2 - K31702881100)
beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
Oder- Havel**



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsbestandteile (zu § 1)	3
2	Technische Lieferbedingungen und sonstige technische Vorschriften (zu § 1)	3
3	Preise (§ 1 i.V.m. Ziff. 4)	4
4	Ausführungsunterlagen (§ 3 i.V.m. Ziff. 9 – 11)	4
5	Ausführung der Leistung (§ 4 i.V.m. Ziff. 12)	4
6	Leistungs- / Erfüllungsort (§ 4 i.V.m. Ziff. 12 f.)	5
7	Obhutspflichten (§ 10 i.V.m. Ziff. 20)	5
8	Güteprüfung (§ 12 i.V.m. Ziff. 21)	5
9	Abnahme (§ 13 i.V.m. Ziff. 22)	5
10	Mängelansprüche (§ 14 i.V.m. Ziff. 23)	5
11	Zahlung (zu § 17)	5
12	Sicherheitsleistung (§ 18)	5
13	Haftung bei Eignungslleihe	6

Vorbemerkung:

Die Paragraphen beziehen sich auf die:

- Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Die Ziffern beziehen sich auf die:

- Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (ZVL).

1 Vertragsbestandteile (zu § 1)

(1) Vertragsbestandteile sind:

- a. Auftragsschreiben - sofern zutreffend - mit Anlagen;
- b. Schriftliche Erklärung des Bieters zum Angebot, die im Auftragschreiben als Vertragsbestandteil genannt sind;
- c. Auftragsbestätigung, sofern zutreffend;
- d. Leistungsbeschreibung mit deren Anlagen und Leistungsverzeichnis;
- e. Besondere Vertragsbedingungen (BVB);
- f. Ergänzende Vertragsbedingungen für die Herstellung sowie die Instandsetzung und den Umbau von Wasserfahrzeugen (EVL-WFz 05/2025)
- g. Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (ZVL 08/2025);
- h. Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) i.d.F. 08/2003

2 Technische Lieferbedingungen und sonstige technische Vorschriften (zu § 1)

(1) Produkte und Ursprungswaren aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder einem EFTA-Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau - Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit - gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

- (2) Weiteres bestimmt Ziffer 1 EVL- WFz, Fassung 05/2025.
- (3) Sofern zutreffend: Bei der Anlieferung von Holzprodukten am Leistungs- / Anlieferungsort sind die im Angebot angegebenen Zertifikate oder die gleichwertigen Nachweise vorzulegen.

3 Preise (§ 1 i.V.m. Ziff. 4)

Die Urkalkulation / Grundlagen der Preisermittlung ist nach Aufforderung als passwortgesicherte PDF-Datei auf mittels der Vergabeplattform des Bundes zu übersenden, das Passwort ist der Vergabestelle / dem Auftraggeber auf Verlangen mitzuteilen.

4 Ausführungsunterlagen (§ 3 i.V.m. Ziff. 9 – 11)

- (1) Gemäß Ziffer 2.1 EVL- WFz, Fassung 05/2025, sowie:
- (2) Die Ausführungsunterlagen sind grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen.

5 Ausführung der Leistung (§ 4 i.V.m. Ziff. 12)

(1) Die Nennung der Unterauftragnehmer und der Umfang des Einsatzes von Unterauftragnehmern ist verbindlich. Ein Wechsel dieser Unterauftragnehmer ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig (ZVL Ziffer 12.1 und 12.2). Wenn bei der späteren Vertragsabwicklung ein Unterauftragnehmer, der namentlich benannt wurde, ausgewechselt werden soll, kann dies unter dem Aspekt der Zumutbarkeit jedenfalls dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, wenn kein triftiger Grund für die Ablösung des benannten Unterauftragnehmers bestand oder schuldhaft kein gleichwertiger Unterauftragnehmer als Ersatz benannt wird;

- (2) Weiteres bestimmt Ziffer 2.2 EVL- WFz, Fassung 05/2025.

- (3) Unbeschadet Ziffer 2.3 EVL- WFz, Fassung 05/2025 gilt:

Vertragliche Fristen sind:

- a) Beginn der Leistungsfrist:
Kalenderwoche 42/2026;
- b) Ende der Leistungsfrist:
Kalenderwoche 07/2027.

6 Leistungs- / Erfüllungsort (§ 4 i.V.m. Ziff. 12 f.)

- (1) Leistungsort im Sinne der Rechnungslegung ist:
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel
Schneidemühlenweg 21
16225 Eberswalde
- (2) Hiervon abweichende Ablieferungsorte ergeben sich aus Ziff. 7
bzw. 9 dieser BVB i.V.m. der Leistungsbeschreibung.

7 Obhutspflichten (§ 10 i.V.m. Ziff. 20)

Gemäß Ziffer 3 EVL- WFz, Fassung 05/2025.

8 Güteprüfung (§ 12 i.V.m. Ziff. 21)

Gemäß Ziffer 4 EVL- WFz, Fassung 05/2025.

9 Abnahme (§ 13 i.V.m. Ziff. 22)

Gemäß Ziffer 5 EVL- WFz, Fassung 05/2025.

10 Mängelansprüche (§ 14 i.V.m. Ziff. 23)

Gemäß Ziffer 6 EVL- WFz, Fassung 05/2025.

11 Zahlung (zu § 17)

- (1) Für Zahlungen gilt § 17 VOL/B i.V.m. Ziffer 29 ZVL.
- (2) Weiteres bestimmt Ziffer 2.2 EVL- WFz, Fassung 05/2025.

12 Sicherheitsleistung (§18)

(frei)



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

13 Haftung bei Eignungsleihe

Sofern der Auftragnehmer im Rahmen der Eignungsleihe die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen in Anspruch nimmt, haftet er gemeinsam mit diesen für die vertragsgemäße Erbringung der Leistung.